

(5) Der vierteljährliche Einkommensteuerzuschlag ist Bestandteil der Einkommensteuer-Abschlagzahlung.

Seine Entrichtung unterliegt den Bestimmungen über die Erhebung eines Strafzuschlages.

(6) Steuerpflichtige, die ihre vierteljährliche Einkommensteuer-Abschlagzahlung in festen Beträgen leisten müssen, haben den Einkommensteuerzuschlag auf Privatentnahmen bis zum 7. Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen zu entrichten.

B. Personengesellschaften

§ 5

Die Einkommensteuer von den Gewinnanteilen der Gesellschafter einer Personengesellschaft wird nach dem Gesamtbetrag der Gewinnanteile berechnet, wenn dieser

- a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- d) nichtsteuerbegünstigte Einkünfte aus selbständiger Arbeit

darstellt.

§ 6

Zum Gesamtbetrag der Gewinnanteile (§ 5) gehören

- a) Gewinnanteile der natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften,
- b) Gewinnanteile, die auf treuhänderisch verwaltete Beteiligungen oder auf volkseigene Beteiligungen entfallen,
- c) Einkünfte der stillen Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz),
- d) Gewinne, die sich aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben (§ 16 Einkommensteuergesetz).

§ 7

(1) Die auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtende Einkommensteuer ist nach Steuerklasse 1 der Einkommensteuertabelle A zu berechnen.

(2) Bei der Besteuerung der anderen Einkünfte der Gesellschafter sind die Anteile am Gewinn der Personengesellschaft mit zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Die Personengesellschaft gilt neben den Gesellschaftern für die Ermittlung und Abführung der auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile entfallenden Einkommensteuer als Steuerpflichtiger im Sinne der Abgabengesetze.

Sie hat alle Pflichten zu erfüllen, die einen Abgabenschuldner für Zwecke der Besteuerung auferlegt sind.

(2) Die Personengesellschaft ist insbesondere verpflichtet, die auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtende Einkommensteuer unter ihrer Steuernummer abzuführen und die zur Feststellung der Steuerschuld erforderlichen Jahres- und Vierteljahreserklärungen einzureichen.

(3) Die Abschlagzahlungen und die Nachzahlungen auf die Einkommensteuer sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) zu entrichten.

C. Einkommensermittlung und Tarif

§ 9

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu besteuern haben, darf die Minderung der Einkommensteuer für eine Gatten-, Kinder-, Eltern- oder Altersermäßigung nach § 32a des Einkommensteuergesetzes jährlich 50,— DM nicht übersteigen.

(2) Bei diesen Steuerpflichtigen sind

- a) die Jahreseinkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1953 nach der dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Einkommensteuertabelle Nr. 19*,
- b) die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer ab dem 10. Januar 1953 nach der dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Einkommensteuertabelle Nr. 20*

zu bemessen.

§ 10

(1) Eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen einer bestehenden Erwerbsminderung wird in Höhe der in § 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1949 zur Steuerreform Verordnung (ZVOB1. S. 336) festgelegten Pauschbeträge nur dann gewährt, wenn

- a) die Erwerbsminderung 50% oder mehr beträgt und
- b) die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte 5000,— DM nicht übersteigen.

Die Ursache der Erwerbsminderung ist ohne Bedeutung.

(2) Die Ermäßigung der Einkommensteuer für anerkannte Verfolgte des Naziregimes wird ungeachtet der Höhe der Einkünfte gewährt.

(3) Eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen sonstiger außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung) wird nicht gewährt.

(4) Bei der Berechnung der Steuer für das Arbeitseinkommen gelten die Bestimmungen des § 18 der Verordnung** vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

§ 11

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte dürfen Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten nicht ausgeglichen werden.

§ 12

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz) gehören auch dann zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft nicht wesentlich beteiligt war.

§ 13

Entnahmen sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis zu bewerten. Es ist jedoch mindestens der Teilwert anzusetzen.

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 3 des Gesetzblattes und Zentralblattes und kann ab 10. April 1913 über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

** Als Sonderdruck im VEB Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, erschienen,